

III. (Wer inspiert das Messjournal in Regularpfarren?) Nach dem Trident. und Entscheidungen der S. C. Ep. et Reg. unterliegen der kanonischen Visitation in Regularpfarreien: der Speisaltar, Taufbrunnen, Beichtstuhl, Kanzel, Sakrarium, die zum Pfarrgottesdienste nötigen Paramente, Gottesacker, Turm, die heiligen Gefäße und Weihwasser. In Bezug auf die Person des Regularen hat der Visitator nach Piat folgendes zu erforschen: vitam et mores parochi, non qua Religiosus, sed quatenus ea, quae extra claustrum prodierunt; item, an legitimo titulo parochus curam animarum exerceat, an legem residentiae observet, an ad Synodum accedat, an conferentias super casibus conscientiae haberi solitas frequentet, an Missam pro populo applicet, an populum verbi Dei praedicatione, et pueros in Christiana doctrina instruat, an Sacraenta debito tempore ministret et sanis et aegrotis, an pueros ante primam Communionem et Confirmationem opportunis instructionibus erudierit, an nupturientes debite interrogaverit, an libros parochiales recte ordinatos retineat. Nach diesen Ausführungen hat der kanonische Visitator einer Regularpfarre sich zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen missae pro populo persolviert sind oder nicht, der übrigen Messen geschieht keine Erwähnung. Es ergibt sich nun von selbst die Frage, kann und darf auch das Messjournal der Regularen inspiert werden? Die S. C. Ep. et Reg. hat diese Frage mit Nein entschieden; die Veranlassung war folgende:

In St. Pölten haben die Franziskaner eine Pfarrei. Bei Ablösung der kanonischen Visitation wurde Einblick in das Messjournal gefordert. Der Guardian glaubte diesem Wunsche nicht entsprechen zu können, da er in diesem Punkte nur seinen Oberen Rechenschaft schulde und die Persolvierung der Manualstipendien nicht wie die der missarum pro populo der kanonischen Visitation von Seite des Ordinarius unterliege. Auch berühmte Kanonisten seien dieser Ansicht: Giraldi, Lucidi sc. erklären auf Grund einer Erklärung der Congr. Conc. von 1662, dieses Recht stehe den Ordinarien nicht zu.

Um jede Disharmonie mit dem Diözesanbischof zu vermeiden, baten die Franziskaner die S. C. Epis. et Reg., die Angelegenheit zu entscheiden.

Am 11. Mai 1904 erfolgte folgende Antwort: „Scribatur Ordinario ad mentem. Mens est, quod exemptio a jurisdictione episcopali fratribus Minoribus S. Francisci competens extenditur etiam ad Missas manuales: ideoque Episcopus in visitatione canonica nullam sibi vindicare potest inspectionem librorum Missarum manualium in paroecia fratrum Minorum.“

Die Redaktion der acta S. sedis macht dazu folgende Bemerkung: Haec decisio, licet per se respiciat ecclesias parochiales Ordinis fratrum Minorum, tamen ob rationis identitatem valet pro omnibus ecclesiis parochialibus Regularium.

Die ganze Verantwortung für Persolvierung der Manualstipendien, daher aber auch die Inspektion der Meßjournale von Regularen, hat der Ordensobere.

St. Florian.

Alois Pachinger.

IV. (Breviergebet im Zustande der Todsünde.)

Ambroßius fragt in der Beichte, ob es ein peccatum veniale sei, das Brevier in statu peccati mortalis zu beten. Der Beichtwarter bejaht die Frage, weil dafür dieselben Gründe sprechen, aus denen man eine solche statuiert bei Erteilung von Benedictionen rc. Da aber Ambroßius sehr gewissenhaft ist und in diesen Dingen zur Aengstlichkeit hinneigt, gibt er ihm die Weisung, derlei Bedenken einfach zu verachten. Später steigen dem Beichtwarter Zweifel auf, ob er nicht betreffs des ersten Punktes zu strenge gewesen sei und fragt an, ob der Priester ein peccatum veniale begehe, wenn er in statu peccati mortalis sein Offizium rezitiert.

Richtig war die Anweisung des Beichtwarters, durch die er den Ambroßius ohne Bedenken weiter zu beten hieß. Zu streng aber war die erste Antwort. Bei dieser verwechselte er die Amtshandlungen wie Spendung der Sakramente oder offizielle Segnungen mit den Pflichten, die dem Geweihten als onus auferlegt sind wie das Brevier. In den ersten repräsentiert der Geweihte die Person des Heilandes, er tritt auf als Werkzeug der Heiligung, der Vermittlung der Gnaden. In diesen Handlungen ist der Zustand der Todsünde eine Verlezung der schuldigen Ehrfurcht der virtus religionis.

Die Verpflichtung zum Breviergebet wird dem Geweihten auferlegt, steht aber nicht in innerer Verbindung mit der Weihe. Sind ja auch solche, die ohne höhere Weihe ein beneficium besitzen, unter schwerer Sünde zum Brevier verpflichtet; selbst die Ordensfrauen, die einem eigentlichen Orden angehören, unterliegen nach der feierlichen Profess diesem Geseze der Kirche. Und alle diese beten das Offizium im Namen, d. h. im Auftrage und Intention der Kirche. Ist nun dazu unter läßlicher Sünde der Zustand der Gnade erforderlich?

1º Aus der Natur der Sache folgt das nicht; denn auch der Sünder soll beten und sein Gebet, wenn es die nötigen Eigenchaften besitzt, ist Gott genehm und kann ihm die congruo Gnaden erwerben. Das Offizium ist zudem Gebet der Kirche und durch den Beauftragten betet die Kirche, deren Gebet Gott stets angenehm ist; wenn der Beauftragte digne, attente et devote es darbringt, tut er seine Pflicht.

2º Ein positives Gesez, das den Zustand der Gnade unterläßlicher Sünde verlangt, existiert nicht. Bei den neueren Autoren ist diese Frage meistens übergangen. Sanchez in seinen Responsa moralia führt einige Sentenzen an. Es genügt aber auf den heiligen Alphons IV. n. 174 zu verweisen. Er schließt: Ceterum non auderem